

Merkblatt für Geburtsanzeigen und Erklärungen zur Namensführung eines Kindes

Wird ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren, so kann seine Geburt beim Standesamt I in Berlin nachbeurkundet werden. Hierzu müssen Vater oder Mutter die Geburt bei der Botschaft mit beiliegendem Formblatt anzeigen. Wenn die Geburtsanzeige innerhalb der ersten sechs Lebensmonate des Kindes erfolgt, wird die Geburt i.d.R. innerhalb von drei Monaten nachbeurkundet. Eine Ausschlussfrist besteht jedoch nicht.

Sofern die Eltern des Kindes keinen gemeinsamen Familiennamen führen, muss außerdem noch eine Erklärung zur Namensführung des Kindes abgegeben werden. In diesem Fall müssen beide Eltern für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Botschaft kommen. Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des jeweiligen ausländischen Namensrechts zu wählen .

Folgende Unterlagen werden benötigt

1. wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt verheiratet waren:

- Span. Geburtsurkunde (certificación de nacimiento literal) mit beglaubigter Übersetzung
- Internationale Heiratsurkunde (certificación de matrimonio plurilingue) oder **deutsches** Familienbuch der Eltern
- Internationale (certificación de nacimiento plurilingue) oder deutsche Geburtsurkunde jeweils beider Elternteile, falls die Eheschließung im Ausland erfolgt ist
- Pässe beider Eltern; sofern vorhanden: Staatsangehörigkeitsausweis

2. wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht verheiratet waren:

- Span. Geburtsurkunde (certificación de nacimiento literal) mit beglaubigter Übersetzung
- Internationale (certificación de nacimiento plurilingue) oder deutsche Geburtsurkunde jeweils beider Elternteile
- Pässe beider Eltern

Haben die Eltern für das erstgeborene Kind einen Geburtsnamen nach deutschem Recht bestimmt, so erstreckt sich diese Namensführung grundsätzlich auch auf die später geborenen Geschwisterkinder. Wird dagegen ausländisches Recht zur Namensführung des erstgeborenen Kindes gewählt, so muss auch bei den nachfolgenden Geschwisterkindern jeweils eine gesonderte gemeinsame Namensklärung vorgenommen werden.